Der Informationsfolder kann kostenlos bestellt bzw. heruntergeladen werden über:
www.bmwfj.gv.at/Publikationen bzw.
www.kinderrechte.gv.at

kinderrechte
www.kinderrechte.gv.at

www.kinderrechte.gv.at

TASK FORCE MENSCHENHANDEL ÖSTERREICH

BM.I

bmwfj
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Impressum:
Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abt. II/2 – Jugendwohlfahrt
Franz Josefs-Kai 51, 1010 Wien
Inhalt: Mag[a] Astrid Winkler, ECPAT Österreich und Dr[in] Maria Orthofer, BMWFJ.

Der Folder ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Kinderhandel, die im Rahmen der im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eingerichteten Task Force Menschenhandel zur Umsetzung des „Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie" beiträgt. Informationen dazu auf **www.kinderrechte.gv.at**

Layout: Mag[a] Gisela Scheubmayr/subgrafik
Coverfoto: © DigitalVision/Getty
Druck: Grasl FairPrint, Bad Vöslau

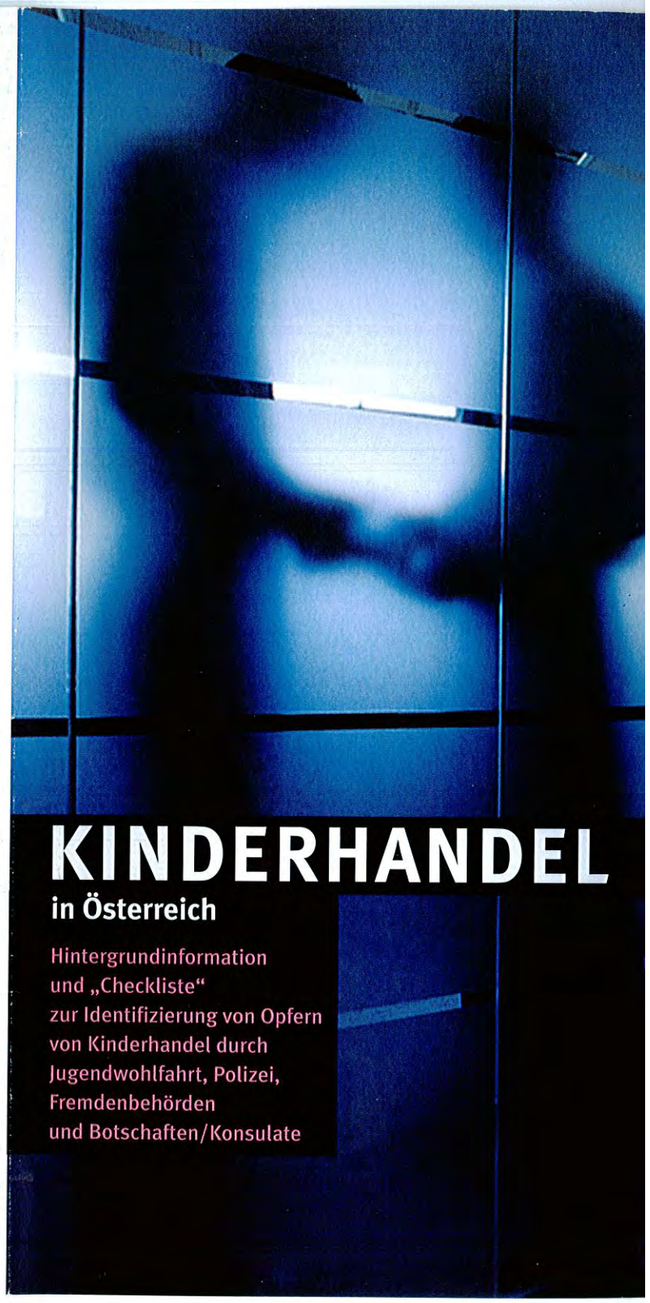

KINDERHANDEL
in Österreich

Hintergrundinformation
und „Checkliste"
zur Identifizierung von Opfern
von Kinderhandel durch
Jugendwohlfahrt, Polizei,
Fremdenbehörden
und Botschaften/Konsulate

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Laut Schätzungen von UNICEF werden jährlich rund 1,2 Millionen Kinder Opfer von Menschenhändler/innen. Auch Österreich ist von dieser schweren Menschenrechtsverletzung als Transit- und Destinationsland insbesondere für gehandelte Frauen und Kinder betroffen.

Um sicherzustellen, dass Opfer von Kinderhandel jene Unterstützung bekommen, die sie benötigen und die ihnen rechtlich zusteht, ist es wichtig, dass Mitarbeiter/innen von Polizei, Fremdenbehörden, Jugendwohlfahrt und anderen Stellen potentielle Opfer von Kinderhandel identifizieren können.

Dieser Folder soll mit allgemein gültigen Indikatoren und Risikoprofilen von Kindern, die besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden oder schon Opfer sind, die meist schwierige Identifikation erleichtern. Weiters werden auch Kontakte von Expert/innen bzw. Organisationen genannt, an die man sich wenden kann.

Kinder sind Mädchen und Burschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Definition von Menschen- und Kinderhandel

Als Menschen- bzw. Kinderhandel gilt gemäß UN-Menschenhandelsprotokoll[1] *„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (...) zum Zweck der Ausbeutung“*.
Dies geschieht zumeist durch *„die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“*.
Vielfach werden Kinder ihren Eltern/Obsorgeberechtigten einfach „abgekauft“.
Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der genannten Druckmittel angewandt wurde.
Eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant.
Österreich hat diese Definition in die nationale Gesetzgebung (§ 104a StGB) übernommen.

Ausbeutungsformen

Kinder, die Opfer von Menschenhändler/innen wurden, werden auf vielfältige Weise ausgebeutet: Durch Zwang zur Prostitution, Pornographie, Bettelei (Verkauf von Blumen, Zeitungen etc.), Kleinkriminalität wie Diebstahl oder Drogenhandel; sie werden auch als Billigarbeitskräfte im Haushalt, in der Landwirtschaft, im Tourismus sowie auf Baustellen eingesetzt. Ein Großteil der Mädchen im Pubertätsalter wird jedoch sexuell ausgebeutet. Zu bedenken ist, dass jede Ausbeutungsform auch in sexuelle Ausbeutung münden kann und dass auch Buben gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden.

[1] Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbes. des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum Übereinkommen der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, Art. 3); in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

Wer sind die Menschenhändler/innen?

Menschenhändler/innen sind alle Personen, die in den Prozess des Menschenhandels involviert sind: Dieser reicht von der Anwerbung bzw. vom Verkauf im Heimatland über den Transport in das Destinationsland bis zu jenen, die in Österreich das Kind ausbeuten bzw. Kontrolle über das Kind ausüben. Häufig handelt es sich um Mitglieder krimineller Organisationen; aber auch Einzelpersonen, Freund/innen des Opfers sowie Familienmitglieder können sich des Menschenhandels schuldig machen.

Wie können Opfer von Kinderhandel erkannt werden?

Kinder geben sich meist nicht als Opfer von Kinderhandel zu erkennen, weil sie sich selbst nicht als Opfer sehen.

Bitte bedenken Sie: Opfer von Kinderhandel befinden sich in einer extremen psychischen und/oder de-facto-Abhängigkeit von Menschenhändler/innen! Diese haben ihnen u.U. ihre Dokumente abgenommen; haben sie eingeschüchtert; bedrohen sie oder ihre Familien im Heimatland; haben sie sexuell missbraucht; haben ihnen „eingebläut", dass sie vor allem Behörden niemals trauen dürfen; drohen ihnen, dass „ihre Schulden größer werden", wenn sie sich „nicht an die Abmachungen halten".

Besonders wenige Informationen bekommt man von Kindern, die sexuell missbraucht, vergewaltigt und schließlich ausgebeutet werden. Angst, Scham und Sprachprobleme erschweren die Identifizierung. Daher hängt die Identifizierung solcher Opfer meist vom Bewusstsein und Wissen der/des jeweiligen Sozialarbeiters/in, Polizisten/in oder anderen Menschen ab.

Häufig passiert es, dass die Geschichten der Kinder unglaubwürdig, widersprüchlich oder gar unrealistisch erscheinen. Vor allem, wenn keine oder unzureichend qualifizierte Übersetzer/innen beigezogen werden.

Je mehr der folgenden Indikatoren zutreffen, desto stärker ist der Verdacht von Kinderhandel:

Das Kind fällt Ihnen auf, weil es ...

- allein ist oder in Begleitung von Erwachsenen, die vorgeben „Eltern" oder „Erziehungsberechtigte" zu sein. Wenn das Kind sichtlich eingeschüchtert wirkt oder bei Berührungen dieser Erwachsenen Unwohlbefinden zeigt, kann der Verdacht entstehen, dass etwas nicht stimmt;
- kein oder wenig Deutsch spricht;
- aus einem Land stammt, das als Herkunftsland für Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel gilt. Z.B. aus den ehemaligen Ländern der Sowjetunion wie Russland, Republik Moldau, Ukraine, Weißrussland, Georgien etc.; aus afrikanischen Ländern; China, Afghanistan; aus den Westbalkan-Staaten, aber auch aus EU-Ländern wie Bulgarien und Rumänien.

Verhalten des Kindes ...

- es wirkt eingeschüchtert,
- es ist nicht kooperativ, dissozial, eventuell sogar aggressiv.

Einreise nach Österreich/Dokumente

- Das Kind besitzt keine Reisedokumente oder Reisedokumente die neu oder gefälscht sind.
- Das Reisedokument befindet sich nicht im Besitz des Kindes (bei Begleitperson).
- Ein/mehrere Erwachsene mit mehreren Kindern in Fahrzeugen (Kleinbus).
- Die Reise und/oder der Sichtvermerk wurde von Personen organisiert, die keine elterlichen Rechte haben.
- Erwachsene Begleiter/innen verfügen über ein schriftliches, notariell beglaubigtes Zertifikat, welches sie berechtigen soll, das Kind ins Ausland mitzunehmen.
- Das **Zertifikat** ist lediglich eine Einverständniserklärung der leiblichen Eltern für Reisen mit Fremden) und **keine** „Übertragung der Obsorge".

Gültige Zertifikate (für Rumänien und Bulgarien) enthalten: Daten der Eltern/gesetzl. Vertreter und der Minderjährigen; Dauer der Reise; Reiseroute und Zieldestination; Identität der Begleiter/innen; Notar und Amtssiegel.

Situation des Kindes in Österreich

Das Kind ...

- hat keine Sozialversicherung;
- verfügt über keine Unterbringung;
- wurde misshandelt und/oder arbeitet unter Gewaltandrohung;
- wird zur Bettelei, Prostitution, Kleinkriminalität gezwungen und artikuliert das oder aber erweckt den Anschein, diesen Tätigkeiten „freiwillig" nachzugehen.

Soziales Umfeld des Kindes

- Die Bewegungsfreiheit des Kindes ist eingeschränkt.
- Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin.
- Es existiert eine Beziehung zwischen dem Kind und Personen mit einschlägigen Vorstrafen.

Auffällige „Arbeitsbedingungen"

- Die „Arbeitsbedingungen" sind äußerst schlecht (Überstunden, Rund-um-die-Uhr-Einsatz in einem Haushalt etc.).
- Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren.

Das Kind ...

- ist angehalten, jeden Tag eine Mindestsumme an Geld zu verdienen;
- Es muss einen Schuldenberg abzahlen (für Reisekosten etc.), bevor es über sein Einkommen verfügen kann (ein großer Prozentsatz des Einkommens wird einer anderen Person ausgehändigt);
- Es übernachtet an seinem „Arbeitsplatz" und/oder kennt die Adresse seines „Arbeitsplatzes/Wohnortes" nicht.

Risikoprofil und spezielle Gefährdungsindikatoren im Herkunftsland des Kindes

Wichtig zu wissen ist weiters ...

Oft beginnt Kinderhandel mit einem Migrationswunsch. Entweder weil die Eltern für ihr Kind oder Jugendliche für sich selbst eine bessere Zukunft suchen, oder weil sie vor Gewalt und Missbrauch zu Hause fliehen wollen. Ihr Wunsch, das Heimatland zu verlassen, treibt Kinder oft in die Hände von Menschenhändler/innen, die ihre Notlage ausnützen.

Wenn folgende Indikatoren zutreffen – in beliebiger Kombination – besteht eine besondere Gefährdung für Kinder in ihren Heimatländern, Opfer von Menschenhandel zu werden.

1. Familienbezogene Faktoren:

Eine defizitäre Familiensituation, die von Armut, mangelnder Ausbildung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, Gewalt, jeder Form des Missbrauchs, Drogenabhängigkeit, Abwesenheit der elterlichen Fürsorge geprägt ist, kann dazu führen, dass ein Kind ins Ausland fliehen möchte bzw. dass die Familien in Kontakt mit Menschenhändler/innen kommen können.

2. Soziale und ökonomische Faktoren:

In zahlreichen ost- und südosteuropäischen Ländern, einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sowie zentralasiatischen und afrikanischen Ländern ist die Lage sehr bedrückend.

Dazu gehören: Armut, hohe Arbeitslosigkeit (vor allem unter Jugendlichen bis zu 70 %), mangelnde Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, schlechte Schulsysteme, mangelndes Bewusstsein über Kinder- und Arbeitsrechte, politische Instabilität bzw. autoritäre Regime, hoher Anteil an Migration (z. B. lassen viele Eltern ihre Kinder zurück, um im Ausland zu arbeiten und ein besseres Leben für sich und die Kinder zu ermöglichen), wenig Wissen über den Westen, etc. Oft mangelt es in diesen Ländern an Vorsorgemaßnahmen für den Schutz der Kinder.

Ein weiteres Problem in vielen dieser Länder ist die *systematische Benachteiligung von Mädchen* in der Bildung und Ausbildung sowie generell in der Gesellschaft. Mädchen gelten häufig als „Ware" der Gemeinschaft, die die Familien unterstützen müssen.
Unter Umständen gelten *kulturelle Normen*, die vorsehen, dass Kinder schnell erwachsen werden (Verheiratung von Kindern, Kinderarbeit).
Angehörige von Minderheiten, die im Heimatland ausgegrenzt und benachteiligt werden, wie etwa die Roma, sind stärker gefährdet, Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel zu werden.

3. Schwierige Situationen für ein Kind im Heimatland:
Dazu gehören: Drogen- und Alkoholmissbrauch; Vernachlässigung; Schulabbruch; Waisenstatus; Flüchtlingssituation (z. B. wegen eines Krieges); Zugehörigkeit zu marginalisierten Gruppen oder Minderheiten; Kriminalität; sexueller Missbrauch bzw. Ausbeutung; Kinder, die bereits einmal Opfer von Menschenhandel waren (Re-Trafficking).

Was ist bei Verdacht zu tun?

In Österreich werden Opfer von Kinderhandel großteils durch die Polizei identifiziert. Aber auch jede/r Sozialarbeiter/in bzw. Betreuer/in, Arzt/Ärztin oder eine andere Behörde (z. B. Fremdenpolizei oder Vertretungsbehörden im Ausland) kann mit Opfern von Kinderhandel in Kontakt kommen.
Unabhängig von der Situation, in der das Kind aufgegriffen wird (z. B. Notlage; auf der Straße; Diebstahl; Prostitution etc.): Man muss sich stets bewusst sein, dass man eventuell mit einem traumatisierten jungen Menschen konfrontiert ist. Da diese Kinder von ihren Menschenhändler/innen eingeschüchtert und bedroht werden, ist das Kind unter Umständen nicht kooperativ und verhält sich auch nicht wie ein „Opfer", sondern schweigt oder ist vielleicht sogar aggressiv.
Die folgenden Hinweise richten sich in erster Linie an Sozialarbeiter/innen bzw. Polizist/innen und sind beim ersten Verdacht in jedem Fall zu berücksichtigen:

Erste notwendige Schritte und allgemeine Hinweise:

Was braucht das Kind unmittelbar nach der Identifizierung, damit das Kindeswohl gewährleistet ist?

- Eine sichere Unterbringung und ev. medizinische bzw. psychische Betreuung veranlassen,
- Vertrauen aufbauen; auf keinen Fall Druck ausüben; zu keinen Aussagen oder Antworten zwingen; Zeit lassen,
- Dolmetscher/in organisieren (ist unbedingt notwendig).

Welche gesetzlichen Vorschriften hat die Sozialarbeit im Rahmen der Jugendwohlfahrtstätigkeit dabei zu befolgen?

- Da Kinderhandel eine massive Kindeswohlgefährdung darstellt und Eltern und sonstige Obsorgeberechtigte sich im Allgemeinen nicht im Land befinden, sind für das sozialarbeiterische Handeln insbesondere jene Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts und des ABGB über Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern relevant.

Was ist zu unternehmen, wenn das Kind aus der Einrichtung verschwindet?

- Auch wenn es immer eine Einzelfallentscheidung ist, wie in einer konkreten Situation das Kindeswohl am besten und nachhaltigsten gesichert werden kann, wird zumindest bei unmündigen Minderjährigen (unter 14-Jährigen) eine sichere Unterbringung – auch gegen ihren Willen – im Vordergrund stehen. Kann das Verbleiben in der Einrichtung nicht mit den üblichen pädagogischen Mitteln erreicht werden, bleibt bei Entweichen nur, die polizeiliche Ausforschung zu veranlassen (Abgängigkeitsanzeige).

Polizist/in:

- Schutz des Kindes vor ev. weiterer Bedrohung/Gefährdung.
- Trennung von den potentiellen Tätern/innen und Mittäter/innen, um Absprachen und Beeinflussungen zu verhindern.
- Im Bedarfsfall Dolmetscher beiziehen (bei Mädchen Dolmetscherin vorteilhaft).
- Für Befragung von Kindern spezialisierte Beamte/innen beiziehen und keinesfalls versuchen, das Kind durch Druck zu einer Aussage zu zwingen.
- Erstbefragung/Erstgespräch ev. in Räumlichkeiten der Jugendwohlfahrtsträger.
- Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten und Unterbringung in einem kindgerechten Raum (z. B.: bei Jugendwohlfahrt).
- Identitätsüberprüfung anwesender Personen – Auflistung von Personaldaten (Nationale) und Legitimation.
- Opferdokumentation (Zustand, Bekleidung, Verletzungen – Lichtbilder).
- LKA-EB 10 oder LKA-DD (Wien: LKA-SPOC) und BK Wien, Referat Menschenhandel verständigen (siehe Kontaktliste).
- Versorgung und Betreuung der Opfer gewährleisten (Verständigung der Jugendwohlfahrt, und sonstiger Hilfseinrichtungen).

- Ausführlichen Bericht über sämtliche Wahrnehmungen, Feststellungen und Ermittlungsschritte anfertigen und an LKA übergeben.

Auf den Kriminalistischen Leitfaden Bedacht nehmen!!!

Sozialarbeiter/in:

- Wenn das Kind telefonieren will, fragen Sie nach der Telefonnummer. Auch hier gilt: keinen Druck ausüben. Das Kind wird möglicherweise bei der Erstbegegnung nicht kooperativ sein.
- Risiko- und Gefährdungsanalyse (Risk Assessment) einleiten, d. h. andere Fachleute informieren und beiziehen:
  - Psychologe/in bzw. Sozialarbeiter/in kontaktieren, der/die Erfahrung im Umgang mit dieser Gruppe hat oder in Ihrer Dienststelle als Referenzperson (z. B. durch Training) genannt wurde.
  - War das Kind in eine Straftat verwickelt, kontaktieren Sie eine Referenzperson bei der Polizei oder wenden Sie sich an eine der genannten Kontakte in diesem Informationsfolder.
- Wenn Ihnen das Kind schon mehrfach aufgefallen ist, sei es in Ihrer Dienststelle oder in einer anderen, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Opfer von Kinderhandel handelt, welches ausgebeutet wird.

Was ist mittelfristig sicherzustellen bzw. abzuklären?

- Ev. gerichtliche Obsorgeentscheidung beantragen.
- Unterbringung, Betreuung und Hilfestellung (medizinisch, psychisch, rechtlich) organisieren.
- Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse nach Kindeswohlkriterien durchführen. Bedenken Sie: Gemäß allen internationalen Abkommen ist Opfern von Menschenhandel eine Mindestzeit von vier bis sechs Wochen zur Erholung und Beruhigung garantiert.
- Als Teil der Risiko- und Gefährdungsanalyse ist die Frage zu klären, ob bei Beachtung des Kindeswohls das Kind zurückgeführt werden kann oder hier bleiben soll. D. h. es muss sicher sein, dass die Bedingungen im Heimatland eine Fortsetzung der Gewalt oder die Gefahr, ein zweites Mal Opfer von Menschenhändler/innen zu werden, ausschließen.
- Möglicher Aufenthaltstitel (humanitärer Aufenthalt) ist zu klären.

Training und Schulungen

Bisherige Erfahrung haben gezeigt, dass für Sozialarbeiter/innen und Polizist/innen eine Basisschulung bzw. Sensibilisierung in diesem schwierigen Bereich nützlich ist, um Opfer von Kinderhandel identifizieren und in der Folge bestmöglich schützen zu können.

Wenn Sie Informationen zu Trainingsangeboten haben möchten bzw. ein Training in Ihrem Bundesland bzw. für Ihre Dienststelle organisieren möchten, wenden Sie sich an ECPAT, LEFÖ bzw. IOM. In die speziellen (zweitägigen) Trainingsprogramme sind neben geschulten Trainer/innen der jeweiligen Organisationen auch spezialisierte Polizeitrainer/innen sowie Expert/innen aus dem Kinderrechtsbereich bzw. der Jugendwohlfahrt eingebunden.

Weitere Informationen

www.kinderrechte.gv.at
www.ecpat.at
www.lefoe.at
www.iomvienna.at

ECPAT-Trainingshandbuch: Bekämpfung von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken. Handbuch für Praktiker/innen aus folgenden Bereichen: Jugendwohlfahrt, Polizei, Sozialarbeit, Mediziner/innen und NGOs erhältlich über: info@ecpat.at

Forschung und Monitoring:
http://bim.lbg.ac.at/de/menschenhandel

Kontakte und weitere Informationen:

Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt
Zentralstelle Menschenhandel /Schlepperei
01/248 36-853 83
menschenhandel@bmi.gv.at

Menschenhandelshotline:
+43/1/248 36-853 83 (24/7)
menschenhandel@bmi.gv.at
und
humantrafficking@bmi.gv.at

Drehscheibe Wien (MA 11)
Norbert Ceipek
01/331 34-203 96
norbert.ceipek@wien.gv.at

Jugendwohlfahrt Niederösterreich
DSA Wolfgang Kienecker
Abteilung Jugendwohlfahrt
02742/9005-164 11
wolfgang.kienecker@noel.gv.at
DSA Irene Vasik
Abteilung Jugendwohlfahrt
02742/9005-163 71
irene.vasik@noel.gv.at

Jugendwohlfahrt Tirol
Beratung und Koordination für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Mag. Daniela Taurok
0512/508-2658 und
0676/88 508 26 58
bernhard.bergmueller@tirol.gv.at

ECPAT Österreich
01/923 76 01
0699/1923 7602
info@ecpat.at
www.ecpat.at

LEFÖ-IBF
Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
01/796 92 98
ibf@lefoe.at
www.lefoe.at

IOM Österreich
Counter-Trafficking Focal Point
IOM – Internationale Organisation für Migration in Österreich
+43/1/585 33 22
www.iomvienna.at